



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Roland Gräfensteiner

Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stadt; Entlastung und Ergebnisverwendung

Anlagen: Beschluss Rechnungsprüfungsausschuss RPA/001/2022 vom 16.03.2022
 Bericht des RPA Nr. 01/2021 zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019
 Synopse der Prüfungsfeststellungen zur Erledigung des Kämmereiamtes

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	17.05.2022	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	20.05.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Bilanzen für die Jahre 2018 und 2019 nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik wird vollinhaltlich anerkannt. Der Beschluss zur Erledigung der einzelnen Prüfungsfeststellungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 16.03.2022 wird übernommen. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist damit abgeschlossen.
2. Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 und für das Jahr 2019 wird festgestellt. Der Verwaltung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis des Jahres 2018 in Höhe von insgesamt 8.503.136,45 € mit der darin enthaltenen nicht rechtsfähigen Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung in Höhe von 599,27 € wird wie folgt vorgetragen oder der Ergebnisrücklage zugeführt:
 - 3.1 Der Ergebnisrücklage wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre 2009 bis 2017 aus dem Ergebnis 2018 ein Betrag von 6.000.000 € zugeführt.
 - 3.2 Die verbleibende Summe von 2.502.537,18 € wird auf das Ergebnis vorgetragen.
4. Das Ergebnis der nicht rechtsfähigen Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung mit 599,27 € wird im Ergebnis der Stadt ebenfalls vorgetragen.
5. Das Ergebnis des Jahres 2019 in Höhe von insgesamt 3.317.023,36 € mit der darin enthaltenen nicht rechtsfähigen Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung in Höhe von 4.329,45 € wird wie folgt vorgetragen oder der Ergebnisrücklage zugeführt:

- 5.1. Der Ergebnisrücklage wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre 2009 bis 2018 aus dem Ergebnis 2019 ein Betrag von 2.000.000 € zugeführt.
- 5.2 Die verbleibende Summe von 1.312.693,91 € wird auf das Ergebnis vorgetragen.
6. Das Ergebnis der nicht rechtsfähigen Stiftung
Frieda Bauer´sche Stiftung mit 4.329,45 €
wird im Ergebnis der Stadt ebenfalls vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Ergebnisvorträge und Rücklagenzuführungen im noch offenen Jahresabschluss 2020			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input type="checkbox"/>	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verwaltung den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Im Jahr 2018 konnte ein Überschuss in Höhe von 8.506 T€ und im Jahr 2019 ein Überschuss von 3.317 T€ erreicht werden. Die Entscheidung nach § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik, Überschüsse der bilanziellen Ergebnissrücklage zuzuführen oder darüberhinausgehende Summen auf künftige Ergebnisse vorzutragen, trifft der Stadtrat.

II. Sachvortrag

1. Der Jahresabschluss 2018 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2019 vorgelegt und der Jahresabschluss 2019 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 24.07.2020 vorgelegt. Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurde er dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen.
Das RPA hat die beiden Jahresabschlüsse in einem gemeinsamen Prüfungsbericht Nr. 01/2021 vom 26.10.2021 vorgelegt. Bereits das Rechnungsprüfungsamt hat am Ende des Berichtes trotz der Feststellungen vorgeschlagen, den Jahresabschluss für die Jahre 2018 und 2019 festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden und die Verwaltung zu entlasten.
2. Die im Prüfungsbericht des RPA enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden vom Kämmereiamt erläutert und ausgeräumt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Feststellungen wurde nach Diskussion ein Konsens über die Erledigung gefunden.
3. Das Kämmereiamt hat alle Prüfungsfeststellungen aus dem vorliegenden Prüfungsbericht gegenüber dem RPA beantwortet. Die Antworten sind als Synopse zu jeder Prüfungsfeststellung dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16.03.2022 zur Beratung über die Erledigung vorgelegt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dort in Teil III des Beschlusses die Beantwortung der Prüfungsfeststellungen als ausreichend angesehen und den Prüfungsbericht Nr. 01/2021 für erledigt betrachtet.

Insgesamt kann dies als Abschluss der Klärung von etwaigen Unstimmigkeiten und Vorschlag, die Entlastung i.S.v. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO zu beschließen, angesehen werden.

4. Der Stadtrat hat neben der Feststellung der Jahresabschlüsse und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Jahresüberschüsse sind vorrangig zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge heranzuziehen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Dabei kommen nur Fehlbeträge der drei Haushaltsvorjahre in Betracht (§ 24 Abs. 4 Satz 2 KommHV-Doppik). Ein danach verbleibender Jahresüberschuss kann entweder der Ergebnissrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zugeführt werden. Ein Jahresüberschuss kann nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden, weil hierüber der Stadtrat erst im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses nach Art. 102 Abs. 3 GO zu entscheiden hat. Auch die Entscheidung, ob ein Jahresüberschuss der Ergebnissrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zuzuführen ist, trifft der Stadtrat, weil nur der in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnissrücklage zugeführte Jahresüberschüsse zum

Ausgleich späterer Fehlbeträge zur Verfügung stehen. Ein der allgemeinen Rücklage zugeführter Jahresüberschuss stünde nicht zum Ausgleich eines späteren Fehlbetrages zur Verfügung.

Für das jetzt festzustellende Ergebnis bedeutet dies folgendes:

Aus den Ergebnissen der Vorjahre bis 2017 wurde von den bis dahin aufgelaufenen Überschüssen in Höhe von insgesamt 22.345.844,78 € ein Betrag von 15.000.000 € der bilanziellen Ergebnisrücklage zugeführt. Hierzu wird auf den Beschluss des StR vom 28.01.2020 (A.30/170/2019) verwiesen. Die darüber hinaus verbliebene Summe in Höhe von 7.345.844,78 € wurde auf das Ergebnis vorgetragen.

Zusammen mit den Jahresergebnissen aus den Jahren 2018 in Höhe von 8.503.136,45 € und 2019 in Höhe von 3.317.023,36 € könnte nun aus dem gesamten Ergebnisvortrag von 19.166.004,59 € eine weitere Zuführung in die bilanzielle Ergebnisrücklage vorgenommen werden. Die Verwaltung schlägt hier einen Betrag von 8.000.000 € vor. Die bilanzielle Rücklage zum Ausgleich künftiger Haushalte würde so auf insgesamt 23.000.000 € ansteigen.

Eine Zuführung in die allgemeine Rücklage schlägt die Verwaltung nicht vor. Eine solche Zuführung könnte zu einem künftig evtl. nötigen Haushaltsausgleich nicht herangezogen werden.

5. Weiteres Vorgehen zum Ergebnisvortrag:

Die Jahresrechnung 2020 mit Schlussbilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 23.07.2021 vorgelegt und an die örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes verwiesen. Die Prüfung dort ist noch nicht abgeschlossen.

Die Entscheidung über die vorgeschlagene Zuführung zur Ergebnisrücklage oder den weiteren Ergebnisvortrag aus den Jahren 2018 und 2019 kann in der Bilanz des Jahres 2022 umgesetzt werden. Über die Verwendung des dann noch verbleibenden Ergebnisvortrages in Höhe von 11.166 T€ und des Ergebnisses 2020 in Höhe von 7.790 T€ kann nach Vorlage des Prüfungsberichtes zur Jahresrechnung 2020 und dessen Erledigung entschieden werden. Die Umsetzung dieser Entscheidung wäre voraussichtlich auch im Jahresabschluss 2022 möglich.